



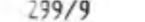


1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Baugrenze
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
-  offene Bauweise
-  max. Bauweise (Hangbauweise) bergseitig eingeschößig falseitig zweigeschößig
-  Satteldach
-  Dachneigung
-  Grundflächenzahl
-  Geschößflächenzahl
-  Hauptfirstrichtung

1.2 Für die Hinweise

-  Vorhandene Wohngebäude
-  Vorhandene Nebengebäude
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  Höhengichtlinien
-  Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen


- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen. (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG)
- 1.3.2 Das Ableiten von Grund- und Quellwasser – hierzu gehört auch Drainagewasser – in die Kanalisation ist nicht zulässig.
- 1.3.3 Soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen sollte unverschmutztes Oberflächenwasser, z.B. Dachflächenwasser, versickert werden oder zur Regenwassernutzung in Haushalt und Garten in Sammelbehältern (Behälter aus Beton, Kunststoff etc., oder Mulden, offene Erdbecken, Rigolen) mit Überläufen in die Kanalisation aufgefangen werden. Bei der Nutzung im Haushalt z.B. zur Toilettenspülung, ist auf strenge Einhaltung der geltenden Vorschriften (z.B. keine Verbindung zum Trinkwassernezz) zu achten. Für die Sammelbehälter werden folgende Mindestgrößen empfohlen: 1,0 cbm pro 100 qm versiegelter Fläche, wenn das Überlaufwasser versickert oder oberflächlich abgeleitet wird; 1,5 cbm pro 100 qm versiegelter Fläche, wenn der Überlauf in die Kanalisation erfolgt.
- 1.3.4 Als Mindestgröße für Zisternen sollten 2,2 cbm / 100 qm versiegelter Fläche gewählt werden.
- 1.3.5 Die Abstandflächen der Wohngebäude auf Fl.Nr. 299/10 überschreiten im Bereich der falseitigen Traufe die seitliche Grundstücksgrenze um ca. 1,0 m. Für das auf dem Grundstück zu errichtende Gebäude sind die eingezeichneten und bemafiten Baugrenzen zu beachten (Art. 7 Abs. 1 BayBO).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Kreuzberg – An der Tanne – Dachleite" in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2 Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf max. 3 WE je Wohngebäude festgesetzt.
- 2.3 Je 200 qm unbebauter Fläche ist ein Großbaum oder zwei Obstbäume zu pflanzen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 9. AUG. 1999 bis 10. SEP. 1999 im Rathaus der Gemeinde Schonungen öffentlich ausgelegt.

Schonungen, 13. JUNI 2000


1. Bürgermeister

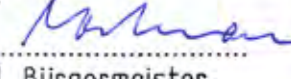
Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. MRZ. 2000 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Schonungen, 13. JUNI 2000


1. Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 21. MRZ. 2000 ist am 09. JUNI 2000 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schonungen Nr. 22 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Schonungen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB n.F.).

Schonungen, 13. JUNI 2000


1. Bürgermeister

**GEMEINDE SCHONUNGEN
LANDKREIS SCHWEINFURT
12. AENDERUNG BBPLAN
" KREUZBERG - AN DER
TANNE - DACHLEITE "
IN SCHONUNGEN M. 1:1000**

OERLENBACH, 17.04.1998
ÜBERARBEITET, 09.03.1999
ÜBERARBEITET, 27.07.1999
ÜBERARBEITET, 21.03.2000

DER ARCHITEKT:
ARCHITEKTURBÜRO
PETTINELLA + PARTNER GbR
GESCHÄFTSFÜHRER DIPL.-ING. (FH) J. MAHN
97714 OERLENBACH, MAINBLICKSTRASSE 5
TELEFON (09 25) 8261 TELEFAX (09 25) 8269